

1. Änderung

der am 17. November 2011 in Kraft getretenen Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Aurich

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ladung erfolgt grundsätzlich elektronisch, indem die Einladung unter Beifügung der Tagesordnung in das Kreistagsinformationssystem eingestellt wird. Kreistagsabgeordnete, die einer elektronischen Ladung schriftlich widersprochen haben, werden schriftlich geladen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt sieben Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung in Eilfällen zwei Tage, im Übrigen acht Tage vor der Sitzung in das Kreistagsinformationssystem eingestellt worden ist. Im Falle einer schriftlichen Ladung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen zwei Tage, im Übrigen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Auf eine Abkürzung der Ladungsfrist ist in den Ladungen hinzuweisen.

Artikel 2

§ 19 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Einladungen und Tagesordnungen des Kreisausschusses sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten. Im Falle des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

Artikel 3

§ 20 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft.

Aurich, 25.06.2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

Weber